

3003 Bern, 9. Juni 2016

Flughafen Bern-Belp

Plangenehmigung

Anpassung der Helikopterstandplätze vor Hangar H7 und Anbau von
zwei Containern an Hangar H7

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gesuch*

Mit Schreiben vom 23. Dezember 2015 reichte die Flughafen Bern AG (Gesuchstellerin), dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Gesuch für die Anpassung der Helikopterstandplätze vor Hangar H7 und den Anbau von zwei Containern an Hangar H7 ein.

1.2 *Gesuchsunterlagen*

Aufgrund der negativen Stellungnahme des Amtes für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern (AöV) vom 7. März 2016 hat die Gesuchstellerin das Projekt in der Folge leicht angepasst und die nachfolgend aufgeführten Gesuchsunterlagen eingereicht:

- Baugesuchsformular 1.0 des Kantons Bern vom 16. März 2016;
- Formular 2.0 «Technik, Immissionsschutz» vom 16. Februar 2016;
- Formular 3.0 «Entwässerung von Grundstücken» vom 22. Dezember 2015;
- Formular 3.3 «Brandschutz» vom 16. März 2016;
- Formular 4.1 «Fragebogen Gewässerschutz Industrie und Gewerbe» vom 22. Dezember 2015;
- Formular «Naturgefahren» vom 22. Dezember 2015;
- Formular 5.1 «Anschluss Elektrizität» vom 7. Dezember 2015;
- Formular 5.4 «Anschluss Wasser» vom 22. Dezember 2015;
- Formular 5.8 «Anschluss an das Fernmeldenetz» vom 7. Dezember 2015;
- Nachweis der energetischen Massnahmen EN-BE, Energienachweise EN-1a, EN-2a und Checkliste vom 7. Dezember 2015;
- Projektbeschrieb, Betriebskonzept und Bauablauf der Mountain Flyers Helicopters;
- Technischer Bericht der Bächtold & Moor AG vom 22. Dezember 2015;
- Umweltmatrix der Bächtold & Moor AG vom 8. Januar 2016;
- Ausnahmegesuch zur Unterschreitung des Strassenabstandes vom 19. Februar 2016;
- Situationsplan «Anbau Container Mountain Flyers» im Massstab 1:100 vom 15. März 2016; Plan-Nr. -50 B;
- Situationsplan «Neue Helikopterstandplätze vor Hangar H7» im Massstab 1:500 vom 18. März 2016; Plan-Nr. -51;
- Plan «1. Obergeschoss und Erdgeschoss» der Krueger + Co AG im Massstab 1:50 vom 17. April 2016;
- Plan «1. Obergeschoss und Erdgeschoss» der Container-Handelsgesellschaft

- Containex vom 12. Februar 2016;
- Plan «WC-Container» der Container-Handelsgesellschaft Containex vom 17. März 2016;
- Standardansichten der Container-Handelsgesellschaft Containex vom 17. März 2016;
- Visualisierungen der Standplätze und Container;
- Performance Declaration der Piva Group vom 5. Februar 2016;
- Messkampagne Air Taxiway LSZB vom 16. März 2016;
- Stellungnahme zur Luftfahrttechnischen Prüfung vom 18. März 2016.

1.3 *Beschrieb und Begründung*

Am Ort des heutigen Helikopterstandplatzes H2 werden drei Standplätze erstellt. Mit dieser Erweiterung können die parkierten Helikopter während des Betriebs auf den Abstellplätzen parkiert bleiben und müssen nicht hangariert werden. Das Risiko von Schäden an den Helikoptern sinkt dadurch und die Sicherheit wird erhöht. Der Zugang zu den Helipads erfolgt durch eine mit Kunststoffgittern befestigte Fläche.

Hangar H7 wird auf seiner Rückseite durch zwei aufeinander gestapelte Bürocontainer erweitert. In den neuen Bürocontainern werden verschiedene Räumlichkeiten der Mountain Flyers 80 Ltd. installiert wie z. B. Büros, Schulungsräume, Empfang etc. Die Bürocontainer stehen ausserhalb der Flughafenumzäunung und sind von der Strasse aus zugänglich. Mittels eines Badge- oder Schlüsselsystems ist ein direkter Zugang in den Hangar H7 möglich. Bedingung für eine direkte Verbindung zwischen H7 und den Containern ist eine Anpassung der sicherheitskontrollierten Zone (Critical Part). Die Demarkationsgrenze zwischen dem neu entstehenden abgegrenzten Bereich (Demarcated Area) und Critical Part wird neu entlang der Gebäudeflucht des Tanklastwagenunterstandes der Luftwaffe festgelegt. Die Verschiebung des Critical Part nach Norden und die Umteilung der Zone vor dem Hangar 7 in eine Demarcated Area erleichtert die betrieblichen und operationellen Abläufe der Mountain Flyers 80 Ltd.

Hinter dem Tanklastwagenunterstand der Luftwaffe (ausserhalb der Umzäunung) wird ein WC-Container installiert. Die Zugänglichkeit wird ausserhalb des Critical Parts – zwischen Hangar H7 und Tanklastwagenunterstand der Luftwaffe – eingerichtet.

Der provisorische Container der Mountain Flyers beim Hangar H6 wird zurückgebaut.

1.4 *Standort*

Flughafen Bern-Belp, Flughafenperimeter, Parzelle/Baurechts-Nr. 2681.

1.5 *Eigentum*

Die Gesuchstellerin ist Eigentümerin der Landparzelle.

1.6 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. Instruktion

2.1 *Anhörung*

Mit Schreiben vom 11. Januar 2016 stellte das BAZL – als verfahrensleitende Behörde für das UVEK – die Gesuchsunterlagen dem AöV zur kantonalen Vernehmung zu.

Das AöV nahm mit Schreiben vom 7. März 2016 ein erstes Mal und nach der Zustellung von zusätzlichen Unterlagen am 13. April 2016 ein zweites Mal Stellung zum Vorhaben.

Die Gemeinde Belp erhob mit Schreiben vom 15. Februar 2016 Einsprache gegen das Projekt. Aufgrund diverser Anpassungen am Projekt zog die Gemeinde Belp mit Schreiben vom 15. April 2016 ihre Einsprache zurück und formulierte entsprechende Auflagen.

Mit Schreiben vom 23. Februar und 20. April 2016 hat das BAZL (Abteilung SI) das Vorhaben im Rahmen der luftfahrtspezifischen Prüfung beurteilt.

Im Übrigen hörte das BAZL mit Schreiben vom 15. April 2016 das Bundesamt für Umwelt (BAFU) direkt an.

2.2 *Stellungnahmen*

Es liegen die folgenden Stellungnahmen und Fachberichte vor:

- AöV, Stellungnahme vom 13. April 2016;
- Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB), Fachbericht Brandschutz vom 12. April 2016 und E-Mail vom 12. April 2016;
- Stellungnahme der Gemeinde Belp vom 15. April 2016;
- BAZL, luftfahrtspezifische Prüfung vom 23. Februar 2016, ersetzt durch Prüfung vom 20. April 2016;
- BAFU, Stellungnahme vom 26. Mai 2016;

2.3 *Abschluss der Instruktion*

Mit E-Mail vom 31. Mai 2016 nahm die Gesuchstellerin abschliessend Stellung zum Vorhaben und teilte mit, dass sie mit den beantragten Auflagen einverstanden sei. Mit dieser letzten Stellungnahme wurde das Instruktionsverfahren geschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das eingereichte Bauprojekt dient dem Betrieb des Flughafens und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

1.3 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.4 *Verfahren*

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und es sind keine Betroffenen auszumachen. Zudem wird das äussere Erscheinungsbild der Flughafenanlage nicht verändert und das Projekt wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Aus diesen Gründen gelangt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Die Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. dazu oben A.1.3).

2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt*

Gemäss SIL-Objektblatt vom 4. Juli 2012 beabsichtigt die Flughafenhalterin, die Nutzungen auf dem Flughafenareal in den nächsten Jahren zu entflechten und neu anzuordnen. Dabei sollen u. a. die Helikopterlandeplätze im Rahmen der 4. Ausbaustufe auf das Areal südwestlich der Piste ausgelagert werden. Die Plangenehmigung vom 22. Oktober 2015 zur 4. Ausbaustufe wurde jedoch vor Bundesverwaltungsgericht angefochten und kann bis auf weiteres nicht umgesetzt werden. Das vorliegende Bauvorhaben steht somit zurzeit dem SIL-Objektblatt vom 4. Juli 2012 nicht entgegen. Die Gesuchstellerin ist sich durchaus bewusst, dass mit dem vorliegenden Bauvorhaben in Bezug auf die Helikopterstandplätze kein definitiver Zustand geschaffen wird.

2.4 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem UVEK zuhanden des BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.

Der Gemeinde Belp, Abteilung Bau, sind mindestens zwei Tage im Voraus der Bau-

beginn (Schnurgerüst), der Anschluss an die Kanalisation sowie die Fertigstellung anzumelden. Betreffend Schnurgerüst erfolgt die Kontrolle durch den Kreisgeometer Häberli + Toneatti AG, der seine Aufwendungen direkt der Bauherrschaft verrechnet.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.5 *Luftfahrtspezifische Auflagen*

Die Zulassung des Flughafens Bern erfolgt seit dem 15. August 2014 gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 bzw. Nr. 1108/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014. Damit im Hinblick auf die kommende Zertifizierung keine Nichtkonformitäten mit den anwendbaren Vorschriften aus den genannten Verordnungen und den zugehörigen Zulassungsspezifikationen entstehen, erfolgt die luftfahrtspezifische Prüfung im Rahmen dieser Plangenehmigung bereits gestützt auf diese Grundlagen. Inhaltlich ergeben sich in den hier relevanten Punkten keine Änderungen gegenüber den Bestimmungen aus dem Anhang 14 zum Übereinkommen über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO Annex 14). Im Bereich der Regulierung über den Betrieb von Helikoptern existieren zurzeit noch keine EU-Normen, weshalb in diesem Bereich nach wie vor der ICAO Annex 14, Vol. II (AMDT 5) zur Anwendung gelangt.

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Diese erfolgte abschliessend am 20. April 2016 und wurde im Hinblick auf die Einhaltung der oben genannten Bestimmungen durchgeführt. Die Auflagen beziehen sich auf folgende Bereiche:

- Hindernisbegrenzung im Bereich der Container;
- neue Helikopterstandplätze vor dem Hangar 7;
- Beleuchtung des Vorfeldes;
- Security;
- Bauzustand;
- Publikationen;
- Beginn, Fertigstellung und Abnahme.

Die Gesuchstellerin zeigt sich mit den beantragten Auflagen in der luftfahrtspezifischen Prüfung einverstanden. Aufgrund der zahlreichen Auflagen und des detaillierten Beschriebs, welcher dem besseren Verständnis dient, wird die besagte Prüfung zur Beilage 1 dieser Verfügung erklärt. Das UVEK nimmt eine entsprechende Bestimmung ins Dispositiv auf.

2.6 *Gewässerschutz*

Das AöV beantragt in seiner Stellungnahme vom 13. April 2016 bezüglich dem Ge-

wässerschutz folgende Auflagen:

- Sollte während den geplanten Arbeiten verschmutztes oder verdächtiges Material zum Vorschein kommen, sei eine Fachperson für Altlasten beizuziehen und das Amt für Wasser und Abfall, Fachbereich Grundwasser und Altlasten, sei umgehend zu benachrichtigen.
- Bei der Versickerung des Regenabwassers am Rande von Verkehrs- und Platzflächen über die Schulter müsse die Stärke der begrünter Humusschicht flächendeckend mindestens 30 cm betragen. Sickerpackungen mit Schotter seien nicht zulässig.
- Falls gewerblich-industrielle Abwässer anfallen, sei für deren Behandlung eine entsprechende Bewilligung beim Amt für Wasser und Abfall einzuholen.

Das BAFU schliesst sich den beantragten Auflagen des AöV an und beantragt deren Aufnahme in die Plangenehmigung.

Die Gesuchstellerin zeigt sich mit den beantragten Auflagen des AöV einverstanden. Das UVEK erachtet die Auflagen als rechtskonform und nimmt sie ins Dispositiv auf.

2.7 *Lärmschutz*

Das BAFU rechnet mit Baulärm und einer Verlagerung des Helikopterfluglärms während der Bauphase und beantragt deshalb in Anwendung von Art. 6 der Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41), dass die Gesuchstellerin die betroffene Bevölkerung vorgängig über die Lärmemissionen der Baustelle sowie den veränderten Helikopterfluglärm zu informieren habe.

Die Gesuchstellerin zeigt sich mit der beantragten Auflage des BAFU einverstanden. Das UVEK erachtet die Auflage als rechtskonform und nimmt sie ins Dispositiv auf.

Gemäss Art. 8 Abs. 1 LSV müssen bei der Änderung einer Anlage die Lärmemissionen der neuen oder geänderten Anlageteile so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Bei der 4. Ausbautruppe auf dem Flughafen Bern-Belp hat das BAFU in seiner Stellungnahme vom 6. Januar 2015 in Antrag 3 verlangt, dass bei der nächsten ordentlichen Gebührenrevisi- on die Lärmgebühren für Helikopter und für Nacht- und Tagesrandzeiten einzuführen seien. Das UVEK hat den Antrag des BAFU in der Plangenehmigung zur 4. Ausbautruppe, 1. Bauphase, unter Ziffer C.4.11 zum Lärmgebührenmodell aufgenommen. Das BAFU erachtet es nun als verhältnismässig, die lärmabhängigen Helikoptergebühren innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung dieses Projektes einzuführen.

Obwohl die Plangenehmigung zur 4. Ausbautruppe, 1. Bauphase, und somit auch die erwähnte Auflage zurzeit vor Bundesverwaltungsgericht hängig ist, zeigt sich die Gesuchstellerin mit der beantragten Auflage des BAFU einverstanden. Das UVEK

erachtet die Auflage als rechtskonform und nimmt eine entsprechende Bestimmung ins Dispositiv auf.

2.8 *Brandschutz*

Die GVB formuliert in ihrem Fachbericht Brandschutz vom 12. April 2016 zahlreiche Auflagen in den nachfolgend aufgeführten Bereichen:

- Qualitätssicherung im Brandschutz (Ziffer 2);
- Verwendung von Baustoffen (Ziffer 3);
- Brandschutzabstände, Tragwerke und Brandabschnitte (Ziffern 4–7);
- Flucht- und Rettungswege (Ziffern 8–17);
- Kennzeichnung von Fluchtwegen, Sicherheitsbeleuchtung, Sicherheitsstromversorgung (Ziffer 18);
- Löscheinrichtungen (Ziffern 19–22);
- gefährliche Stoffe (Ziffern 23–28);
- Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz (Ziffern 29–35);
- elektrische Installationen (Ziffern 36 und 37);
- allgemeine Hinweise (Ziffern 38–51).

Mit E-Mail vom 12. April 2016 bestätigte die GVB, dass die Auflage in Ziffer 4 zu den Brandabschnitten nicht korrekt und deshalb zu streichen sei. Die Korrektur wurde durch die verfügende Behörde im Fachbericht Brandschutz entsprechend vermerkt.

Die übrigen Auflagen der GVB werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten und vom UVEK als rechtskonform erachtet. Der Fachbericht Brandschutz vom 12. April 2016 wird zur Beilage 2 dieser Verfügung erklärt. Eine entsprechende Bestimmung wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.9 *Energie*

Das AöV beantragt in seiner Stellungnahme vom 13. April 2016, dass die Eingangstüre zum Bürocontainer den Grenzwert von 1,30 W/m²K einzuhalten habe.

Die Gesuchstellerin zeigt sich mit der beantragten Auflage einverstanden. Das UVEK erachtet die Auflage als rechtskonform und nimmt sie ins Dispositiv auf.

2.10 *Kantonsstrasse und Parkplätze*

Das AöV beantragt in seiner Stellungnahme vom 13. April 2016, dass mit dem Strasseninspektorat Mittelland Süd, Tel. 031 808 06 20, vor Baubeginn Kontakt aufzunehmen sei. Als Hinweis zu den Parkplätzen längs der Strasse fügt das AöV an, dass aufgrund der Anordnung nicht in alle Parkfelder aus beiden Richtungen parkiert werden könne.

Die Gesuchstellerin zeigt sich mit der beantragten Auflage bzw. dem Hinweis zum Parkieren einverstanden. Das UVEK erachtet die Auflage bzw. den Hinweis als rechtskonform und nimmt eine entsprechende Bestimmung ins Dispositiv auf.

2.11 *Vollzug*

Das BAZL lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinde überwachen. Zu diesem Zweck sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, und das AöV jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

2.12 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die Stellungnahmen des BAFU richtet sich nach der Gebührenverordnung des BAFU (GebV-BAFU; SR 814.014) und wird in Anwendung von Ziffer 1 pauschal mit Fr. 200.– veranschlagt. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung und zusammen mit der Gebühr des BAFU erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Der Kanton Bern erhebt gestützt auf Art. 66 ff. des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) und die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21) für die Aufwendungen der verschiedenen Fachstellen eine Gebühr von Fr. 1890.– für die erste Stellungnahme und Fr. 240.– für die zweite Stellungnahme, total ausmachend Fr. 2130.–. Die Höhe der Gebühr erscheint angemessen und wird in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton Bern.

Die Gemeinde Belp erhebt für Behandlung des Gesuchs gestützt auf ihr Gebührenreglement Fr. 650.–. Die Höhe der Gebühr gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch die Gemeinde Belp.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Vorsteherin des UVEK die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Der Mountain Flyers 80 Ltd., dem AöV, der Gemeinde Belp, und dem BAFU wird sie zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

Das Gesuch der Flughafen Bern AG für die Anpassung der Helikopterstandplätze vor Hangar H7, den Anbau von zwei Containern an Hangar H7 und den Rückbau des provisorischen Containers beim Hangar H6 wird wie folgt genehmigt:

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand*

Am Ort des heutigen Helikopterstandplatzes H2 werden drei Standplätze erstellt. Mit dieser Erweiterung können die parkierten Helikopter während des Betriebs auf den Abstellplätzen parkiert bleiben und müssen nicht hangariert werden. Das Risiko von Schäden an den Helikoptern sinkt dadurch und die Sicherheit wird erhöht. Der Zugang zu den Helipads erfolgt durch eine mit Kunststoffgittern befestigte Fläche.

Hangar H7 wird auf seiner Rückseite durch zwei aufeinander gestapelte Bürocontainer erweitert. In den neuen Bürocontainern werden verschiedene Räumlichkeiten der Mountain Flyers 80 Ltd. installiert, wie z. B. Büros, Schulungsräume, Empfang etc. Die Bürocontainer stehen ausserhalb der Flughafenumzäunung und sind von der Strasse aus zugänglich. Mittels eines Badge- oder Schlüsselsystems ist ein direkter Zugang in den Hangar H7 möglich. Bedingung für eine direkte Verbindung zwischen H7 und den Containern ist eine Anpassung der sicherheitskontrollierten Zone (Critical Part). Die Demarkationsgrenze zwischen neu entstehender Demarcated Area und Critical Part wird neu entlang der Gebäudeflucht des Tanklastwagenunterstandes der Luftwaffe festgelegt.

Hinter dem Tanklastwagenunterstand der Luftwaffe (ausserhalb der Umzäunung) wird ein WC-Container installiert. Die Zugänglichkeit wird ausserhalb des Critical Parts – zwischen Hangar H7 und Tanklastwagenunterstand der Luftwaffe – eingerichtet.

Der provisorische Container der Mountain Flyers beim Hangar H6 wird zurückgebaut.

1.2 *Standort*

Flughafen Bern-Belp, Flughafenperimeter, Parzelle/Baurechts-Nr. 2681.

1.3 *Massgebende Unterlagen*

- Baugesuchsformular 1.0 des Kantons Bern vom 16. März 2016;
- Formular 2.0 «Technik, Immissionsschutz» vom 16. Februar 2016;
- Formular 3.0 «Entwässerung von Grundstücken» vom 22. Dezember 2015;
- Formular 3.3 «Brandschutz» vom 16. März 2016;
- Formular 4.1 «Fragebogen Gewässerschutz Industrie und Gewerbe» vom 22. Dezember 2015;
- Formular «Naturgefahren» vom 22. Dezember 2015;
- Formular 5.1 «Anschluss Elektrizität» vom 7. Dezember 2015;
- Formular 5.4 «Anschluss Wasser» vom 22. Dezember 2015;
- Formular 5.8 «Anschluss an das Fernmeldenetz» vom 7. Dezember 2015;
- Nachweis der energetischen Massnahmen EN-BE, Energienachweise EN-1a, EN-2a und Checkliste vom 7. Dezember 2015;
- Projektbeschrieb, Betriebskonzept und Bauablauf der Mountain Flyers Helicopters;
- Technischer Bericht der Bächtold & Moor AG vom 22. Dezember 2015;
- Umweltmatrix der Bächtold & Moor AG vom 8. Januar 2016;
- Ausnahmegesuch zur Unterschreitung des Strassenabstandes vom 19. Februar 2016;
- Situationsplan «Anbau Container Mountain Flyers» im Massstab 1:100 vom 15. März 2016; Plan-Nr. -50 B;
- Situationsplan «Neue Helikopterstandplätze vor Hangar H7» im Massstab 1:500 vom 18. März 2016; Plan-Nr. -51;
- Plan «1. Obergeschoss und Erdgeschoss» der Krueger + Co AG im Massstab 1:50 vom 17. April 2016;
- Plan «1. Obergeschoss und Erdgeschoss» der Container-Handelsgesellschaft Containex vom 12. Februar 2016;
- Plan «WC-Container» der Container-Handelsgesellschaft Containex vom 17. März 2016;
- Standardansichten der Container-Handelsgesellschaft Containex vom 17. März 2016;
- Visualisierungen der Standplätze und Container;
- Performance Declaration der Piva Group vom 5. Februar 2016;
- Messkampagne Air Taxiway LSZB vom 16. März 2016;
- Stellungnahme zur Luftfahrttechnischen Prüfung vom 18. März 2016.

2. **Auflagen**

2.1 *Bauauflagen*

2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze beste-

henden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivillufffahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.3 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem UVEK zuhanden des BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.
- 2.1.4 Der Gemeinde Belp, Abteilung Bau, sind mindestens zwei Tage im Voraus der Baubeginn (Schnurgerüst), der Anschluss an die Kanalisation sowie die Fertigstellung anzumelden. Betreffend Schnurgerüst erfolgt die Kontrolle durch den Kreisgeometer Häberli + Toneatti AG, der seine Aufwendungen direkt der Bauherrschaft verrechnet.

2.2 *Luftfahrtspezifische Auflagen*

Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 20. April 2016 sind umzusetzen (Beilage 1).

2.3 *Gewässerschutz*

- 2.3.1 Sollte während den geplanten Arbeiten verschmutztes oder verdächtiges Material zum Vorschein kommen, ist eine Fachperson für Altlasten beizuziehen und das Amt für Wasser und Abfall, Fachbereich Grundwasser und Altlasten, ist umgehend zu benachrichtigen.
- 2.3.2 Bei der Versickerung des Regenabwassers am Rande von Verkehrs- und Platzflächen über die Schulter muss die Stärke der begrüneten Humusschicht flächendeckend mindestens 30 cm betragen. Sickerpackungen mit Schotter sind nicht zulässig.
- 2.3.3 Falls gewerblich-industrielle Abwässer anfallen, ist für deren Behandlung eine entsprechende Bewilligung beim Amt für Wasser und Abfall einzuholen.

2.4 *Lärmschutz*

- 2.4.1 Die Gesuchstellerin hat die betroffene Bevölkerung vorgängig über die Lärmemissionen der Baustelle sowie den veränderten Helikopterfluglärm während der Bauzeit zu informieren.
- 2.4.2 Innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Bauprojekts hat der Flughafen lärm-

abhängige Helikoptergebühren einzuführen.

2.5 *Brandschutz*

Die Auflagen und Hinweise der GVB im Fachbericht Brandschutz vom 12. April 2016 sind umzusetzen (Beilage 2).

2.6 *Energie*

Die Eingangstüre zum Bürocontainer hat den Grenzwert von 1,30 W/m²K einzuhalten.

2.7 *Kantonsstrasse und Parkplätze*

2.7.1 Vor Baubeginn ist mit dem Strasseninspektorat Mittelland Süd, Tel. 031 808 06 20, Kontakt aufzunehmen.

2.7.2 Aufgrund der Anordnung der Parkplätze kann nicht in alle Parkfelder aus beiden Richtungen parkiert werden.

3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Flughafen Bern AG zusammen mit der Gebühr des BAFU im Betrag von Fr. 200.– auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Die Gebühr des Kantons Bern im Betrag von Fr. 2130.– wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton Bern.

Die Gebühr der Gemeinde Belp im Betrag von Fr. 650.– wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch die Gemeinde Belp.

4. **Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

- Flughafen Bern AG, Flugplatzstrasse 31, 3123 Belp

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:

- Mountain Flyers 80 Ltd., Flugplatzstrasse 9, 3123 Belp
- Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, für sich und zuhanden seiner Fachstellen (3-fach)
- Einwohnergemeinde Belp, Güterstrasse 13, Postfach 64, 3123 Belp
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Christian Hegner
Direktor

Beilagen

- Beilage 1: Luftfahrtspezifische Prüfung vom 20. April 2016
Beilage 2: Fachbericht Brandschutz vom 12. April 2016

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.